



Gleitschirmschule Tegernsee GmbH
Tegernseer Str. 88
83700 Reitrain

Gmund, 31.03.2011K/ki

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Ödberg", 83703 Gmund am Tegernsee

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von der Flugschule Tegernsee GmbH vom 28.09.2010 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 934 und 939 (Starts und Landungen), Gemarkung Gmund am Tegernsee.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 01.05.2011. Die Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller und von ihm benannte Piloten.
4. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von einem Fluglehrer der Flugschule Tegernsee GmbH persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Der anwesende Fluglehrer der Flugschule Tegernsee GmbH führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Er hat sich davon zu überzeugen, dass alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind (bei Flugschülern gültiger Ausbildungsvertrag und Eignung) und die eingesetzten Luftsportgeräte geprüft und lufttüchtig sind. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben bis zur endgültigen Vorlage des Geländegutachtens und der Erstellung der endgültigen Erlaubnis vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Erlaubnis gilt nur in Zusammenhang mit der Zustimmung der Gemeinde Hopferau.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die auf den Flurstücken 931/0, 932/0, 933/0, 936/0, 938/0 und 939/0 Gemarkung Gmund vorhandenen Baumbestände und Hage unterliegen als landschaftsbildprägende Biotopstrukturen dem Schutz der Landschaftsschutzverordnung und den Bestimmungen der Art. 13e Abs. 1 Nr. 1 Bay-NatSchG. Eine Rodung, Beseitigung, Kappung oder sonstige Beeinträchtigung dieser Baumbestände ist ebenso unzulässig wie die Anlage von Flugschneisen.
2. Der Flugbetrieb ist mit dem öffentlichen Betrieb der Rodelbahn abzustimmen. Aus dem Flugbetrieb darf sich keine Gefährdung Dritter Personen ergeben. Ggf. ist auf den Flugbetrieb durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen (Schilder, ect.).
3. Bis zum Vorliegen eines endgültigen Geländegutachtens darf das Gelände nur zu Schulungszwecken in Anwesenheit eines Fluglehrers der Flugschule Tegernsee genutzt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,00 € erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 28.09.2010 beantragte die Flugschule Tegernsee GmbH die Zulassung der in der Erlaubnis bezeichneten Flächen. Auf Grund des momentan noch fehlenden Geländegutachtens wird die Erlaubnis zunächst befristet bis zum 01.05.2011 erteilt. Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter wurden bestätigt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 17.11.2010 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass dem Flugbetrieb mit Auflagen zugestimmt wird.

Die Gemeinde Gmund am Tegernsee wurde über den Zulassungsantrag mit Schreiben vom 29.10.2010 informiert.

Die Geländeeignung wurde durch telefonische Rücksprache durch den vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Herrn Peter Cröniger bestätigt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.


i. A. Karsten Kirchhoff
Referat Flugbetrieb